

Hauptsitz Bad Segeberg:

Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51 – 94 28 550
beratung@stewoda.de

Kanzlei Plön:

Hamburger Str.1
24306 Plön
Tel.: 0 45 22 – 50 30 88
beratung@stewoda.de

Kanzlei Hartenholm:

Weider Weg 57
24628 Hartenholm
Tel.: 0 41 95 – 99 08 88
beratung@stewoda.de

Rundschreiben „Corona-Krise“ IV vom 25.04.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Geschwindigkeit in der neue Regelungen rund um die Corona-Krise ergehen hat, sich verlangsamt. Daher hoffen wir, dass der Inhalt dieses vierten Rundschreibens länger aktuell ist als bei den bisherigen. Aufgrund der Fülle der Regelungen ist im Folgenden nur eine begrenzte Auswahl dargestellt. Alle gegenüber dem Schreiben vom 02.04.2020 geänderten Passagen sind **blau** markiert.

Tagebuch

Die ersten Anträge zur Soforthilfe wurden positiv entschieden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass, wenn der Antrag im Nachgang der Krise erneut geprüft wird, der Sofortzuschuss zurückgezahlt werden muss, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass man anspruchsberechtigt war. Daher empfehlen wir ein CORONA-Tagebuch zu führen.

Das „Lohnkonzept-Netzwerk“, in welchem wir Mitglied sind, hat ein solches erstellt. [Dieses steht auf unserer Homepage zum Download bereit:](#)
<https://www.stewoda-steuerberatung.de/downloads/formulare-arbeitshilfen.php>

Zuschüsse

Bundesweit:

Die Bundesregierung hat folgende Soforthilfen für existenzgefährdete Kleinstunternehmer und Solo-Selbstständige beschlossen, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (berechnet auf Vollzeit),
bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (berechnet auf Vollzeit).

Die Abwicklung ist den Bundesländern übertragen worden. Folgende Stellen sind zuständig:

Schleswig-Holstein:	Investitionsbank IB.SH
Mecklenburg-Vorpommern:	Landesförderinstitut LFI
Hamburg:	IFB Hamburg

Die Zuschussanträge können unter folgenden Links abgerufen und beantragt werden:

Schleswig-Holstein: <https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe>

Hamburg: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Die Anträge sind in allen Bundesländern unterschiedlich. Auch die Voraussetzungen diese Mittel des Bundes zu bekommen sind in allen Bundesländern abweichend.

~~Obwohl die Anträge gestellt werden können, sind zentrale Fragen noch nicht geklärt.~~

Seit dem 02.04.2020 wurde das Antragsverfahren in **Schleswig-Holstein** vollständig umgestellt. Es hat sich auch das Antragsformular komplett geändert. Die Einreichung muss mittels Registrierung und Dateiupload erfolgen. Auf der Homepage der IB.SH sind jetzt auch FAQ' s veröffentlicht, welche die Fragen rund um den Antrag klären sollen. Diese FAQ' s werden wir unserer E-Mail beifügen.

Wichtige Änderungen sind, u.a.

- Anträge sind bis 31.05.2020 möglich
- Privatentnahmen und Kosten für private Versicherungen dürfen **nicht** eingerechnet werden
- Auch Mitarbeiter in Elternzeit und/oder Krankengeldbezug werden eingerechnet (alle Mitarbeiter wo Verträge bestehen; Auszubildende können eingerechnet werden; Gesellschafter und Inhaber werden **nicht** eingerechnet)
- Der Antragsteller muss vor dem 01.04.2020 selbständig gewesen sein (vorher 01.12.2020)
- ~~Hinsichtlich der zentralen Frage der Berechnung des Liquiditätengpasses widersprechen sich leider die FAQ' s, ob vorhandene betriebliche Mittel eingerechnet werden müssen~~
- vorhandene liquide Mittel müssen nicht genutzt werden. Der Liquiditätengpass errechnet sich aus Einnahmen abzüglich Ausgaben
- Personalkosten dürfen nicht eingerechnet werden

Die erhaltenen Zuschüsse stellen Betriebseinnahmen dar und werden über den Gewinn mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer versteuert.

Schleswig-Holstein:

~~Das Land Schleswig-Holstein hat von einem eigenen Zuschuss-Programm Abstand genommen. Es wird ein spezielles Hilfsprogramm für Hotellerie und Gastronomie aufgelegt.~~

Unternehmen mit mehr als 10 bis zu 50 Mitarbeitern können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 30.000 Euro beantragen. Maßgebend ist der errechnete Liquiditätengpass für die kommenden drei Monate (bei erhaltener Miet-/Pachtnachlass von mehr als 20%: fünf Monate).

Gegenüber dem Bundesprogramm bis zu 10 Mitarbeiter gibt es einige wesentliche Unterschiede, u.a.

- Unvermeidbare Personalkosten dürfen angesetzt werden
- Vorhandene betriebliche liquide Mittel müssen aufgebraucht werden

Speziell für Hotellerie und Gastronomie wurde der sog. **IB.SH Mittelstandssicherungsfonds** aufgelegt. Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe können Darlehen zwischen 15.000 Euro und 750.000 Euro beantragen. Diese sind in den ersten zwei Jahren tilgungsfrei und in den ersten fünf Jahre zinsfrei.

Hamburg:

Zuschüsse für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler aus Hamburg, die von den städtischen Corona-Allgemeinverfügungen betroffen sind und unmittelbar in existenzgefährdende Liquiditätengpässe geraten sind. Der HCS Zuschuss ist nicht rückzahlbar und soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt werden.

Der Zuschuss staffelt sich wie folgt:

2.500 € (Solo-Selbständige)

5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)

10.000 € (10-50 Mitarbeiter)

25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Die Zuschüsse werden **zusätzlich** zu dem Bundeszuschuss gezahlt. Antragsstellungen sind seit 31.03.2020 möglich.

Mecklenburg-Vorpommern:

Seit dem 01.04.2020 hat sich das Antragsverfahren geändert. Bis 10 Mitarbeitern werden die Bundeszuschüsse ausgezahlt. Das Land hat aus eigenen Mitteln Gelder für Unternehmen bis zu 100 Mitarbeitern bereitgestellt, so dass diese Unternehmen auch antragsberechtigt sind. Mecklenburg-Vorpommern will die Namen der Empfänger der Soforthilfe veröffentlichen.

Liquiditätshilfen (Darlehen)

Das KfW-Sonderprogramm 2020 startet am 23.03.2020. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung.

Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, **die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren**, einen Kredit beantragen können.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

KfW-Schnellkredit:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen.
- **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3%** mit Laufzeit 10 Jahre.
- Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 22.04.2020) des DStV e.V.)

Bedingungen:

Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sind während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

(Quelle: KfW Merkblatt Unternehmerkredit – Stand 24.04.2020)

UNSER TIPP:

Fixieren Sie sich nicht nur auf die KfW-Kredite, da die Bedingungen einschränken können. Reden Sie mit Ihrer Bank, ob nicht auch andere Kreditmittel eine Lösung sein können.

Tilgungsaussetzungen von bestehenden Darlehen:

Verbraucher können die Zahlungen für Darlehen von April bis Juni 2020 aussetzen, ohne dass die Bank den Darlehensvertrag kündigen kann. Kleinstunternehmen sollen in diese Regelung mit einbezogen werden.

Darlehensverträge von Unternehmern zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinstunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.04.2020) des DStV e.V.)

UNSER TIPP:

Sprechen Sie ihre Bank rechtzeitig an, ob die bestehenden Zahlungsverpflichtungen geändert werden können (z.B. Tilgungsaussetzung).

Steuererleichterungen:

Herabsetzung von Vorauszahlungen:

Für die festgesetzten Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Kirchensteuer, sowie des Solidaritätszuschlages können Herabsetzungen beantragt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gewinne 2020 aufgrund der „Corona-Krise“ einbrechen werden. Dies muss im Zweifel plausibel dargelegt werden.

Es ist auch eine Herabsetzung rückwirkend zum ersten Quartal möglich, so dass bereits geleistete Vorauszahlungen erstattet werden können.

Mit Datum vom 30.03.2020 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass eine Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sonder-Vorauszahlung 2020 auf Null Euro möglich ist. Der Antrag ist durch Abgabe eines berechtigten Antrags auf Dauerfristverlängerung zu stellen.

Zinslose Stundungen:

Können wegen der Corona-Krise (andere Gründe werden nicht akzeptiert) bereits fällige Steuerzahlungen nicht geleistet werden, können diese Zahlungen auf Antrag bis zum 31.12.2020 gestundet werden.

Die Stundung erfolgt zinslos.

Die Stundung ist auch für Umsatzsteuer **und für Steuern die von den Hauptzollämtern verwaltet werden** möglich.

Für Lohn- und Kapitalertragsteuern ist die Stundung nicht möglich.

Antrag auf Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen:

Kann nachgewiesen werden, dass eine unmittelbare und nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf Grund der Corona-Krise vorliegt, dann kann beantragt werden, dass alle Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020 ausgesetzt werden.

Verlustrücktrag:

Unternehmen, die Corona bedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe: Betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 jetzt auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei

Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Die konkreten Details werden in einem BMF-Schreiben geregelt, das in Kürze veröffentlicht wird.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.04.2020) des DStV e.V.)

Steuersatz:

Der Koalitionsausschuss einigte sich am Abend des 22.04.2020 darauf, den Mehrwertsteuersatz für Speisen in der Gastronomie vorübergehend zu senken.

Die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten wird demnach ab dem 01.07.20 befristet bis zum 30.06.21 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.

(Quelle: Tagesschau v. 23.04.2020)

Erstattung Infektionsschutzgesetz:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss.

Eine Erstattung des **Verdienstausschlusses** kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office. Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.03.2020) des DStV e.V.)

Im Hinblick auf **Entschädigungen für Betriebsschließungen**, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektiorechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft.

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

(Quelle: Bundesteuerberaterkammer: Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 26. März 2020))

UNSER TIPP:

Es mehren sich die Meinungen, dass auch für Betriebe, die aufgrund der Allgemeinverfügung geschlossen sind, Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen können. Das Infektionsschutzgesetz kennt eine Frist von drei Monaten zur Beantragung von Ansprüchen. HIERZU SOLLTEN SIE SICH GGF. KURZFRISTIG VON EINEM RECHTSANWALT BERATEN LASSEN.

Kurzarbeitergeld:

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beantragt werden. Nicht für Auszubildende, Minijobber und sv-freie Geschäftsführer.

Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet sein.

Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss dieser zustimmen. Andernfalls muss der Arbeitnehmer zustimmen.

Kurzarbeitergeld wird nur dann ausgezahlt, wenn der Arbeitgeber zuvor alles getan hat, um den Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Doch nicht nur der Chef ist gefragt, sondern auch die Belegschaft: Vor Einführung von Kurzarbeit sollten am besten Resturlaubstage aus dem Vorjahr genommen sowie alle Urlaubstage des laufenden Jahres verplant sein. Zudem müssen auf gegebenenfalls geführten Arbeitszeitkonten sämtliche Überstunden ausgeglichen sein. Entsprechende Unterlagen können dem Antrag gleich beigelegt werden.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 01.03.2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Soll im März noch Kurzarbeitergeld gezahlt werden, dann muss der Antrag noch im März bei der zuständigen Arbeitsagentur eingehen.

Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.03.2020) des DStV e.V.)

Dem Vernehmen nach hat sich die Regierungskoalition darauf verständigt, das Kurzarbeitergeld gestaffelt anzuheben. Für diejenigen, die das KUG für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, soll es ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern steigen - längstens bis Ende 2020.

Außerdem sollen für Arbeitnehmer in Kurzarbeit ab 01.05. bis 31.12.2020 bereits bestehende Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert werden.

(Quelle und weitere Informationen: Tagesschau.de Stand: 23.04.2020 08:13 Uhr)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

(Quelle: IHK München, Ratgeber)

Gemäß Pressemitteilung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen ist die Stundungsmöglichkeit auf die Beiträge der Monate März und April beschränkt. **Außerdem ist eine Stundung nur dann möglich, wenn alle anderen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung (Kurzarbeit, Zuschüsse, Steuerstundung, Darlehen) bereits ausgeschöpft sind.** Die Stundung erfolgt nur bis zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2020. Damit wären bei Stundung am 26.05.2020 die Beiträge für März, April und Mai fällig.

Es sind auch Stundungen bei einigen **Berufsgenossenschaften** möglich. Die Verwaltungs.BG weist darauf hin, den Antrag erst nach Ergehen des Bescheides (Anfang April) zu stellen.

UNSER TIPP:

Auch die individuelle Vereinbarung von Ratenzahlungen ist eine Option.

Steuerfreie (Bonus-)Zahlungen an Arbeitnehmer:

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gegeben, dass Arbeitnehmer zwischen dem 01.03 und 31.12.2020 bis zu 1.500 Euro zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten können.

Dieser Zuschuss soll steuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Befreiung.

Rechtsgrundlage dieser Regelung soll §3 Nummer 11 EstG sein. Die Zahlung muss in der Gehaltsabrechnung dokumentiert werden.

Wir raten zum jetzigen Zeitpunkt von der Inanspruchnahme dieser Regelung ab. Unseres Erachtens ist die Steuerfreiheit nicht durch das Gesetz gedeckt. Bei dem Schreiben des BMF handelt es sich nicht um ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, sondern lediglich um eine Arbeitsanweisung an die Finanzämter. Somit werden die Finanzämter angewiesen „es durchzuwinken“.

Auch wenn es im Rahmen zukünftiger Lohnsteuerprüfungen zu keinen Beanstandungen kommt, ist eine Freiheit in der Sozialversicherung nicht gesichert, denn die Sozialversicherungsfreiheit setzt eine gesetzliche Steuerfreiheit voraus (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Ob die Freiheit rechtlich auch bei zukünftigen Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung bestätigt wird, ist unseres Erachtens nicht gesichert. Da die Sonderzahlung auch für Minijobber möglich ist, würde im schlimmsten Fall aus einem Minijob wegen Überschreiten der Grenze ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis werden.

UNSER TIPP:

Wenn Sie ihren Mitarbeitern zusätzliche Leistungen zukommen lassen wollen, dann nutzen Sie die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten für steuerfreie oder pauschal zu versteuernde Lohnbestandteilen, wie z.B.

- Zuschuss für Notkinderbetreuung im eigenen Haushalt bis zu 600 Euro/Jahr
- Zuschuss Internetkosten/Telekommunikation
- Gutscheine bis 44 Euro/Monat

Weitere gesetzliche Neuregelungen:

Insolvenzantragspflicht:

Für betroffene Unternehmen wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. (Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 01.04.2020) des DStV e.V.)

Entschädigung Eltern bei Wegfall von Einkommen wegen Kinderbetreuung:

~~Geplant ist eine Entschädigung für Verdienstauffälle die durch die Betreuung von Kindern bis zum 12.Lebensjahr verursacht sind, weil keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich war. Angedacht ist eine Entschädigung in Höhe von 67% des Nettogehalts. Die Auszahlung soll der Arbeitgeber übernehmen, welcher wiederum einen Erstattungsanspruch gegenüber der Landesbehörde hat.~~

Können Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12.Lebensjahr ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen, weil Sie keine anderweitige zumutbare Betreuung für ihr Kind haben, und resultiert daraus ein Verdienstaufschlag, dann besteht nun ein Entschädigungsanspruch nach Infektionsschutzgesetz in Höhe von 67% des bisherigen Nettolohns für maximal 6 Wochen. Diese Regelung gilt nicht für Zeiträume in denen Ferien sind.

Die Auszahlung des Geldes übernimmt der Arbeitgeber. Dieser muss bei der zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Erstattung stellen.

Einschränkung Kündigung von Mietverträgen

Danach dürfen Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (Wohnen und Gewerbe) nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Die Mieten müssen bis zum 30.06.2022 nachgezahlt werden. Der Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.

UNSER TIPP:

Bevor Sie jedoch als Mieter von diesem Recht Gebrauch machen, sollten Sie auf Ihren Vermieter zugehen, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

Krankenkassenbeitrag von Selbständigen:

Hauptberuflich Selbständige, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können unter gewissen Voraussetzungen eine Beitragsanpassung erreichen. Auch Stundungen für die Beiträge März und April sind möglich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu direkt an Ihre Krankenkasse. Es ist aber zu beachten, dass der Beitrag auf Basis des Gewinns 2020 nachträglich berechnet wird. Dabei kann es dann zu Nachzahlungen kommen.

Beiträge zur Rentenversicherung für pflichtversicherte Selbständige:

Die DRV Bund informiert darüber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtige Selbständige, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31.10.2020 aussetzen können. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen.

(Quelle: FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer – Stand: 24. April 2020)

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Sofern Sie eine solche Versicherung abgeschlossen haben, sollten Sie prüfen, ob diese im Fall einer Pandemie zahlt.

Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbständige oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 01.04.2020) des DStV e.V.)

Grundsicherung:

Selbständige die ohne Einnahmen sind können ggf. Grundsicherung beantragen. In diesen Fällen bitte direkt mit der Arbeitsagentur Kontakt aufnehmen.

Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen:

Verbraucher und Kleinunternehmer erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf ihre wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.

Das Leistungsverweigerungsrecht soll zunächst bis zum 30.Juni 2020 gelten.

Nach der Gesetzesbegründung sind dies Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebes erforderlich sind. Verwiesen wird auf Verträge über die Lieferung von Strom und Gas (oder Wasser, soweit zivilrechtlich geregelt) oder über Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen z.B. Haftpflicht.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 24.04.2020) des DStV e.V.)

Anhebung Mindestlöhne und mehr Urlaub:

Für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege steigen die Mindestlöhne. Das regelt eine Verordnung des Bundesarbeitsministeriums, mit der sich das Kabinett befasst hat

Für Pflegehilfskräfte steigen die Mindestlöhne ab 01.05.2020 bis zum 01.04.2022 in vier Schritten auf bundesweit 12,55 Euro pro Stunde. Für qualifizierte Hilfskräfte mit einjähriger Ausbildung gilt ab 1. April 2021 ein Mindestlohn von 12,50 Euro (im Westen) oder 12,20 Euro (im Osten). Ab 1. April 2022 sind es dann in Ost und West 13,20 Euro. Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung erhalten ab dem 01.07.2021 bundesweit mindestens 15 Euro pro Stunde, am 01.04.2022 steigt der Mindestlohn auf 15,40 Euro.

Zusätzlich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch wird es für alle Beschäftigten in der Pflege weitere bezahlte Urlaubstage geben.

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/pflege-mindestloehne-1745630>)

Behalten Sie Ihre Liquidität und Verbindlichkeiten im Blick!

Kurzfristig geht es darum die Liquidität zu sichern. Das kann durch die dargestellten Möglichkeiten erfolgen, aber auch durch weitere Maßnahmen, wie z.B. Beileihung von Versicherungen, Ratenzahlungsvereinbarungen (mit Lieferanten, Vermietern, etc.) und die Senkung nicht nötiger Ausgaben.

Behalten Sie aber die Summe der gestundeten und „verschobenen“ Zahlungen im Blick, denn diese Beträge werden in Zukunft fällig und müssen bis dahin erwirtschaftet werden.

Sprechen Sie uns an:

Gerne beraten wir Sie weitergehend zu den bereits geschilderten Möglichkeiten und weitergehenden Optionen rund um die Corona-Krise, generellen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und natürlich den Steuern.

Unsere Beratungen und Mithilfe rechnen wir nach Zeitaufwand mit den ihnen bekannten Stundensätzen ab.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!



Daniel Fischer
Dipl.-Kfm.(FH), StB



Stefan Brüggemann
Dipl.Ing.agr., LB, StB

⚡⚡HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.